

DDR. Das gleiche gilt für die Abkömmlinge der genannten Personen, soweit sie »ohne Genehmigung der staatlichen Organe der Deutschen Demokratischen Republik« ihren Wohnsitz außerhalb der DDR haben.

82 Die zweite Gruppe (§ 1 Buchstabe b) umfaßt diejenigen, welche zum Zeitpunkt der Gründung der DDR deutsche Staatsangehörige waren, ihren Wohnsitz oder ständigen Aufenthalt aber außerhalb der DDR hatten. Diese sind dann Staatsbürger der DDR, wenn sie danach keine andere Staatsbürgerschaft erworben haben und entsprechend ihrem Willen durch Registrierung bei einem dafür zuständigen Organ der DDR als Bürger geführt werden. Wann diese Registrierung vorgenommen sein mußte, wird im Gesetz nicht gesagt. Sie kann also noch laufend erfolgen. Das ergibt sich auch aus § 2 der Durchführungsverordnung zum Gesetz über die Staatsbürgerschaft der DDR vom 3. 8. 1967⁸⁶, demzufolge die Registrierung als Bürger der DDR gemäß § 1 Buchstabe b des Gesetzes durch die zuständigen Auslandsvertretungen der DDR oder das Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten der DDR erfolgt.

Unklarheiten bestehen darüber, ob unter diese Gruppe auch deutsche Staatsangehörige mit Wohnsitz in der Bundesrepublik einschließlich Berlins (West) fallen. Diese haben keine andere Staatsbürgerschaft erworben, sondern ihre deutsche Staatsangehörigkeit behalten. Indessen werden sie von der DDR-Gesetzgebung als Bürger eines anderen Staates bzw. der »selbständigen politischen Einheit West-Berlin« behandelt⁸⁷. Es läge vom Standpunkt der DDR her daher nahe, diese Deutschen als solche anzusehen, die eine andere Staatsbürgerschaft erworben haben. Freilich wäre dieser Erwerb nicht nach der Gründung der DDR, sondern vorher mit der Gründung der Bundesrepublik (20. 9- 1949 - Abschluß der Bildung der obersten Bundesorgane) erfolgt, soweit es sich um Deutsche mit Wohnsitz in der Bundesrepublik handelt. Ebenfalls vorher wäre die Eigenschaft als Bürger der selbständigen politischen Einheit West-Berlin erworben. Die Entstehung einer selbständigen politischen Einheit müßte auf den Zeitpunkt der administrativen Spaltung der Stadt im Jahre 1948 datiert werden. Praktisch verhalten sich die Behörden der DDR jedoch ohne erkennbare Rechtsgrundlage nach wie vor so, daß sie Übersiedlern aus der Bundesrepublik und Berlin (West) auf Antrag nach einer Überprüfung einen Personalausweis aushändigen und sie damit als Staatsbürger der DDR behandeln.

83 Die dritte Gruppe (§ 1 Buchstabe c) umfaßt diejenigen, die die Staatsbürgerschaft der DDR erworben und sie seitdem nicht verloren haben. Dazu erläutert § 3 Durchführungsverordnung, daß die Staatsbürgerschaft gemäß § 1 Buchstabe c des Gesetzes durch die Aushändigung einer von den zuständigen staatlichen Organen der DDR ausgestellten Einbürgerungsurkunde oder des für Bürger der DDR bestimmten Personalausweises erworben wurde. Damit sind diejenigen, die vor oder nach der Gründung der DDR, ob sie nun deutsche Staatsangehörige waren oder nicht, eine Einbürgerungsurkunde oder einen Personalausweis erhalten hatten, Staatsbürger der DDR. Es handelt sich bei diesen vor allem um die aus dem Osten Europas oder den ehemaligen deutschen Ostgebieten Vertriebenen oder Geflüchteten - im Sprachgebrauch der DDR »Umsiedler« genannt. Diesen Personen wurde der Personalausweis der DDR ausgehändigt wie denen, die ihren Wohnsitz schon immer in der DDR hatten (Gerhard Riege, Die Staatsbürgerschaft der DDR, S. 213; Ingo

86 GBl. II S. 681.

87 A.a.O. wie Fußnote 82.